

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a6b3295d-4997-38d0-a2e6-c2f4847c2ae5>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStpIVO)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	GaStpIVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072021200000

## § 7 GaStpIVO - Außenwände

Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

